

Der schmale Grat in der Humanforschung

Ein grosser Teil der Forschung am Menschen geschieht, ohne dass sich eine breitere Öffentlichkeit darum kümmern würde. Die Erzeugnisse der modernen Medizin, die ohne Experimente am Menschen nicht möglich sind, nimmt man im Krankheitsfall dankbar entgegen. Wie sie entstanden und erprobt worden sind, wird wenig hinterfragt. Vielen bekannt sind hingegen die abscheulichen Verbrechen von Ärzten während des Nationalsozialismus. Diese töteten Tausende von Opfern nicht nur gezielt, sondern führten an diesen im Namen der Wissenschaft tödliche Versuche durch. 1947 wurden einige Nazi-Ärzte verurteilt, zum Teil zum Tode, andere, wie etwa Josef Mengele, setzten sich ins Ausland ab. Der Urteilsverkündung in Nürnberg stellten die Richter damals den «Nürnberger Kodex» voran, eine Selbstverpflichtung für Wissenschaftler, bei Versuchen an Menschen ethische Normen einzuhalten. Im ersten Artikel wird eines der wichtigsten Prinzipien genannt: «Die freiwillige Zustimmung der Versuchsperson ist unbedingt erforderlich.»

MASSIVE VERFEHLUNGEN

Dieser Grundsatz soll auch an prominenter Stelle im neuen Verfassungsartikel zur «Forschung am Menschen» stehen, den der Bundesrat Mitte September dem Parlament zur Beratung übergeben hat: «Jedes Forschungsvorhaben setzt voraus, dass die betroffenen Personen nach hinreichender Erklärung ihre Einwilligung erteilt haben.» Anfang 2009 wird das Volk über den Artikel, der die Humanforschung bundesweit regelt, abstimmen.

Dass der Proband über den Versuch aufgeklärt sein und in ihn eingewilligt haben muss, erscheint einem so einleuchtend, dass man annehmen müsste, dies gehöre, insbesondere seit dem Zweiten Weltkrieg, zum Courant normal in der medizinischen Forschung. Doch auch nach 1945 sind etliche schändliche Versuche an Menschen bekanntgeworden, bei denen sich die Wissenschaftler um die Autonomie ihrer Versuchspersonen foutierten. 1966 wurden in den USA 22 Fälle ethischer Verfehlungen in der Forschung öffentlich gemacht. So wurden zum Beispiel chronisch kranken Patienten am Brooklyn Jewish Chronic Disease Hospital ohne deren Einwilligung Krebszellen gespritzt. Ein paar Jahre später kam ans Licht, dass während 40 Jahren an Syphilis erkrankte afroamerikanische Männer mit Absicht unbehandelt gelassen worden waren, um den Verlauf der Krankheit zu studieren. Auch in anderen Ländern geschah Vergleichbares.

KEINE ZWANGSFORSCHUNG

Wenn die Räte demnächst die Beratung der Humanforschung aufnehmen, betreten sie also nur einige Jahre nach der Debatte zum Stammzellenforschungsgesetz wiederum ein äusserst diffiziles Gebiet. Es macht zwar oft den Anschein kurzschlüssigen Denkens, wenn man bei beinahe jeder Diskussion biomedizinischer Möglichkeiten auf die nationalsozialistische Geschichte verweist,

um diese Optionen dann entrüstet zurückzuweisen. Auf der anderen Seite bleibt gerade die Geschichte der Forschung am Menschen untrennbar mit derjenigen der Nazi-Verbrechen verbunden. Es waren diese und die in den sechziger Jahren und später aufgedeckten Menschenversuche, die eine medizinethische Diskussion in Gang brachten, die bis heute anhält und die Regeln der Humanforschung mitbestimmt.

So wurde nach 1945 evident, dass der Eid des Hippokrates, den die Mediziner leisten, eine zwar teilweise noch immer fruchtbare Grundlage ärztlicher Ethik darstellt. Doch der darin aufscheinende paternalistische Arzt als «Halbgott in Weiss» hat definitiv ausgedient. Die Rechte der Patienten und Probanden sind in den letzten Jahrzehnten mit guten Gründen in den Vordergrund gerückt worden. Als Gravitationszentrum medizinischer Behandlung und Forschung hat sich das Erfordernis der aufgeklärten Einwilligung herausgebildet.

Selbst liberale Rechtsstaaten wie die Schweiz sind allerdings nicht dagegen gefeit, hierbei schnell ins Abseits zu geraten. Dies zeigt der erste Entwurf des Verfassungsartikels, den der Bundesrat Anfang 2006 vorlegte. Darin wurde eine Ausnahme vom Grundsatz postuliert, dass niemand zur Teilnahme an einem Forschungsprojekt gezwungen werden darf.

Der Bundesrat wollte Zwangsforschung an urteilsunfähigen Personen erlauben, falls diese eine Verbesserung der Gesundheit der Probanden erwarten liess. Dieser Passus wurde in der Vernehmlassung zu Recht heftig kritisiert, vor allem auch vonseiten der medizinischen Wissenschaften. Im nun vorliegenden Entwurf ist er nicht mehr vorhanden. Ein Nein der potenziellen Versuchsperson soll in jedem Fall ein Nein sein, auch wenn diese den Versuch nicht selber beurteilen kann.

FORSCHUNG AN KLEINKINDERN?

Mit dem Verbot jeglicher Zwangsforschung hat man einen wichtigen Teil geregelt. Allerdings ist die Forschung an Menschen, die nicht selber in die Versuche einwilligen können - zu denken ist hier etwa an Kleinkinder oder Demenzkranke -, ein weites Feld voller rechtlicher und ethischer Fallstricke. Grundsätzlich will der Bundesrat die Forschung auch an diesen Menschen unter bestimmten Bedingungen (etwa minimale Risiken und Belastungen) zulassen - und zwar selbst dann, wenn die Versuche den Probanden aus therapeutischer Sicht unmittelbar nichts nützen.

Manche schrecken vor dem Gedanken zurück, dass an Kleinkindern oder Alzheimerkranken Grundlagenforschung betrieben werden darf. Unter dem Eindruck der medizinischen Verbrechen untersagte der Nürnberger Kodex von 1947 denn auch jegliche Forschung an nicht einwilligungsfähigen Personen. Heute stehen dieser Art der Forschung etwa die CVP, die Grünen und einige Nichtregierungsorganisationen kritisch bis strikt ablehnend gegenüber. Die dahinterstehende Intention, nämlich der Schutz der Betroffenen, ist redlich. Doch müssen sich die Gegner darüber im

Klaren sein, dass gerade die Furcht vor einer Ausnutzung besonders verletzbarer Patientengruppen den wissenschaftlichen Fortschritt zum Nutzen ebendieser Patienten deutlich verlangsamt.

Eine zu starke Einschränkung der Forschung an besonders Schutzbedürftigen entfaltet gerade für diese diskriminierende Folgen, da ihnen mangels Wissen keine adäquaten Medikamente zur Verfügung stehen. Oft muss bei der Behandlung von Kindern auf Medikamente zurückgegriffen werden, die an ihnen nicht geprüft wurden. Es gibt Kinderärzte, die meinen, eine auf harten wissenschaftlichen Fakten basierende Kinderheilkunde existiere mangels Forschung gar nicht. Kinder bedürfen eigener, auf sie zugeschnittener und damit auch an ihnen erprobter Arzneimittel und Behandlungsmethoden.

RESPEKT UND GERECHTIGKEIT

Doch es bleibt dabei: Zwischen zu starkem und zu schwachem Schutz von Kindern und anderen besonders verletzbaren Probanden- und Patientengruppen verläuft in der Humanforschung ein schmaler Grat. Die Extrempositionen sind auf alle Fälle unbefriedigend. Mit Rücksicht auf die betroffenen kranken Menschen sollte weder Fundamentalopposition betrieben noch der Wissenschaft ein Freipass ausgestellt werden.

Respektierung der Autonomie, Schadenvermeidung und Gerechtigkeit im Hinblick auf eine optimale Behandlung der Probanden, Schutz der Privatsphäre sowie ein angemessener Versicherungsschutz können als Leitprinzipien dienen, um die Balance zu finden: zwischen dem Schutz des Einzelnen vor unverhältnismässigen Eingriffen und dem Erkenntnisgewinn zugunsten der Patienten, der Wissenschaft und Gesellschaft. Eine zu rigide Beschränkung der Forschung aber, die verhindert, dass Fortschritte erzielt werden, nützt letztlich niemandem.

hof.